

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Greifenstein

Aufgrund der §§ 5, 20,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein in ihrer Sitzung am 21.06.2012 nachstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt
 - c) Getränke- und Bastelpauschale
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Die Getränkepauschale wird für die Verabreichung von Getränken erhoben und die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.

- (5) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt und die Getränke- und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Soweit durch Ferien- oder Schließzeiten eine Aufnahme zum 1. des Monats nicht möglich ist, kann die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt auf 50 % des vollen Beitrages ermäßigt werden. Vorstehende Regelung kann auch bei Abmeldung von schulpflichtigen Kindern Anwendung finden.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie

- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr | 70,00 € |
| b) bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr | 90,00 € |
| c) bei einer Betreuungszeit bis 16:15 Uhr | 125,00 € |
| d) Kinder, die vormittags betreut werden, können auch tageweise maximal bis zu 3 Tage wöchentlich eine erweiterte Betreuung erfahren. Die Gebühr hierfür wird auf 7,00 €/tgl. einschl. Mittagessen festgesetzt, wobei der Anteil der Mittagsverpflegung 2,00 € beträgt. | |
| e) Für Kinder, die bis 14:00 bzw. 16:15 Uhr angemeldet sind, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. | |

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind

- | | |
|---|---------|
| a) bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr auf | 35,00 € |
| b) bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr auf | 45,00 € |
| c) bei einer Betreuungszeit bis 16:15 Uhr auf | 65,00 € |

Diese Regelung gilt nicht; soweit Kinder der Familie bereits im Rahmen des Babiniprogrammes beitragsfrei gestellt sind.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (4) Werden die vertraglich von den Erziehungsberechtigten gebuchten Betreuungszeiten nicht eingehalten, ist für jede weitere angefangene Stunde eine Gebühr von 3,00 € fällig.

- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Greifenstein für die letzten 12 Monate vor der Einschulung keine Gebühren nach dieser Satzung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung wird auf 40,00 €/Monat festgesetzt.
- (2) Die Getränke- und Bastelpauschale beträgt monatlich 4,00 €.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt werden am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden zu diesem Termin abgebucht bzw. sind zu überweisen.
- (3) Der tageweise Zukauf von Betreuung und Mittagessen wird monatlich abgerechnet und mit den Betreuungsgebühren des folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Die Getränke – und Bastelpauschale wird in einer Summe direkt von der Leitung der Einrichtung erhoben.

- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Dienststelle des Kreises beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.08.2008 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen.

Greifenstein, den 21.06.2012

Gemeinde Greifenstein
-Der Gemeindevorstand-

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Greifenstein, den 25.06.2012

Bürgermeister